

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

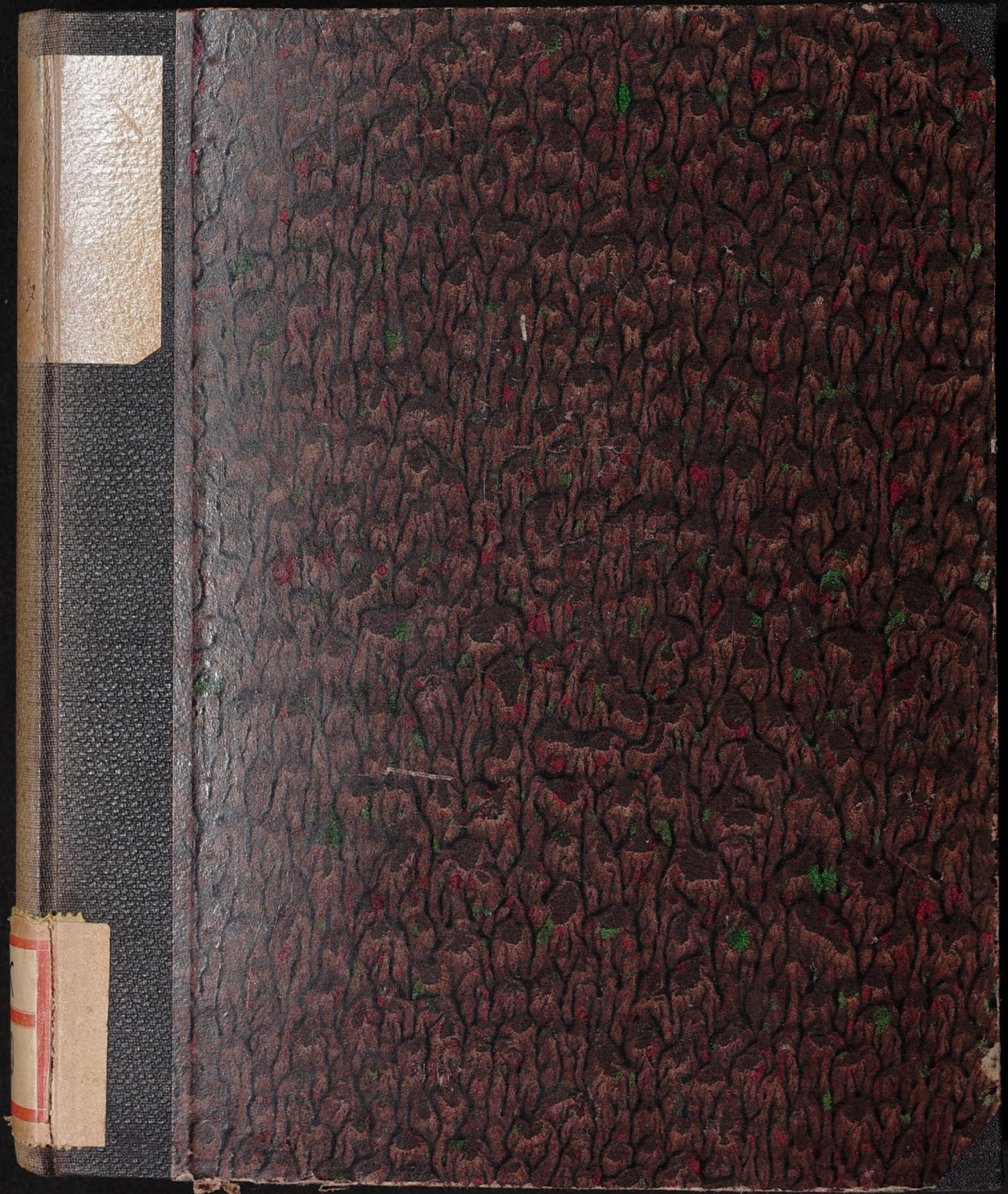
Contribution-Edict : Gegeben zu Sternberg den 18den Octobr. Anno 1701

Ratzeburg: Gedruckt bey Sigismund Hoffmann, [1701]

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836526377>

Druck Freier  Zugang





Math. K.
340

Klato: 5947

OW: 130

AB Probeck UBR VOIS 130V 50V

APR 1936526377



Page:

MR 8 340

Theraverg. Christianen-Sam.

Selbstanzert. ca. 12

Probenst. 27865

Ordnername



(21/ 18

1.1

Contribution- EDICT.

Begeben zu Sternberg

den 18den Octobr.

Anno 1701.



HAZEBUNG/

Gedruckt bey Sigismund Hoffmann.



Den 18den October.

1071 000A

Von Gottes Gnaden

Wir Adolph Friedrich / Herzog zu
Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin
und Rakeburg / auch Grafe zu Schwerin / der
Lande Rostock und Stargard Herr /

Süßen / nechst Entbietung Unsers gnädigsten Gruf-
ses / allen und jeden Unsern Haupt- und Aempt-
Leuten / Verwaltern / Küchenmeistern / auch de-
nen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rich-
tern und Rätthen in den Städten / und sonst al-
len Unsern Unterthanen / auch Stargardschen
und zugehörigen Landes = Eingesessenen / Geist = und Weltlichen
Standes / hiemit zu wissen :

Demnach Wir / aus dem bey der Kaysrerlichen Commis-
sion ohnlängst in Hamburg den 8ten Martii des ißtauffenden Jah-
res errichteten Vergleiche / E. E. Ritter = und Landschafft Un-
sers vonßdem Herzogthum Güstrow mit aller Superiorität Uns
verbliebenen Stargardischen Crenses und darzu gehörigen Lan-
des gegen den 11ten Octobr. zu dem nach Sternberg aufge-
schriebenen Land = Tage beruffen lassen / diese auch gehorsamlich
erschieden / und nachder auch Unser Seits geschehenen Proposition
den Herben = Trag der Stargardischen Quote an Guarnisons - und
Legations - Kosten / auch Kammer = Zielern / nachdem für dißmahl
und ohne Consequenz ergriffenen Interims = modo contribuendi, bewil-
liget ; Und dann die unümgängliche Nothwendigkeit erfordern
wil / daß sothane Quote dem beygefügtten Schemati gemäß forder-
samst eingebracht werde : Als haben Wir Krafft dieses solche
Contribution ausschreiben / und vermittelst dieses Edicts zu jeder-
männigliches Wissenschaft publiciren lassen wollen.

)(2

Be=

1. Befehlen demnach hiemit / daß die von Adel in Unserm Stargardischen und zugehörigen Landen / auch sonst Begüterte / von ihren eigenen Gütern und Vorwercken / so sie selbst im Gebrauch haben und *administrieren* / oder durch ihre Schreiber *administrieren* lassen / nach der Aus-Saat / davon in diesem 1701. Jahr der Einschnitt gewesen / worbey Sie des bisherigen grossen Unterschleiffs sich gänzlich zu enthalten / die *Collecte* entrichten sollen / und zwar mittelst Zahlung von jedem Wispel harten Korns 4 Gulden 19 Schilling / vom Wispel weichen Korns aber 2 Gulden 9. Schilling 6. Pfennig / alles nach Parchimer Maass (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land-Begüterter schuldig seyn soll / ihm so fort auff seinem Gut einen Parchimischen Scheffel / dafern er noch keinen hat / an zu schaffen) gerechnet.

2. Wann aber einer von Adel sein Gut anderen verpensioniret / oder von einem andern eins in *Pension* hat / so wird Kopff-Steuer und Vieh-Schah gegeben / und in diesen Fällen nicht nach der Aus-Saat gesteuert; Jedoch der von Adel / so im Gute zugleich auf einer Hoffstat bleibet / dabey Vieh und Gesinde hat / oder auch bey dem *Pensionario* das Viehe behält / muß vom Viehe und Gesinde steuern / und ist der Verwalter schuldig es seiner *Specification* zu inseriren. Wie denn auch diejenigen Edelleute und Land-Begüterte / welche eigene Schaafscharen haben / dabey ein Kostknecht gehalten wird / von dem fünfften Theile den Vieh-Schah / welches bisher nicht *observiret* / noch in den eingesandten *Specificationibus* davon was befindlich / erlegen müssen / ob sie schon im übrigen nach der Aus-Saat steuern.

3. Zu fernerer und völliger Herbenbringung dieser Anlage nun verordnen und gebieten Wir weiter hiemit / daß die in vorigem *Edicto* vom 26ten Septembr. Anno 1688. gemachte vier *Classes*, respectu des Kopff-Geldes und Viehe-Schahes / wie auch was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet / *observiret* und herbey getragen werden solle / jedoch in der Maasse / wie im bey-

gefügeten

gefügt *Schemate* und Nachricht begriffen / darnach sich alle *Contribuenten* zu richten haben. Die *Pensionarien* aber / so 100. *Rthl.* *Pension* oder noch drunter geben / werden hiemit in *tertiam Classe* versetzt / die aber über 200. *Rthl.* *Pension* geben / bleiben in der ersten *Classe* oder Ordnung. Es sollen aber dabey die *Beampte* und andere adeliche *Pensionarii* an Eides Stat ihre *Specificationes* eighändig unterschreiben und mit ihren *Pittschafften* bestärcken / daß sie die Kopff-Steuer *Edict* = mäßig / nach *Proportion* ihrer *Pension*, entrichtet. Wer auch von andern in-oder ausser Landes / oder andern Orten im Lande / Viehe zur Futterung hat / muß solches mit *specificiren* und davon den Viehe-Schatz entrichten; Gleicher Gestalt sind die Prediger und Küster ihr Gesinde und Vieh zu *specificiren* schuldig / von dem Gesinde wird gesteuert / das Vieh aber muß / als an sich Steuer-frey / deshalb *specificiret* werden / zu Verhütung oft darunter begriffenen Unterschleiffes.

4. Weiter so sol in den Städten von jedem Scheffel *Malk* *Parchimer Maas* / so von *ultimo Octobris* dieses Jahres zu Mühlen gebracht wird / 3. Schillinge *Accise* gegeben und von den verordneten Einnehmern / ohn Unterschleiff und *Connivierung* / ein gehoben und geliefert werden. Weil auch einige von Adel und Land-Begüterte des Brauen und Krug = wesens sich / zu der Städte mercklichen Schaden / wider Verbot ammassen / so ist billig / daß dieselbe auch die *Malk-Arcise* deshalb / welche bißhero vermöge der eingesandten *Specificationen* nicht gesteuert worden / vermittelst einer richtigen *Specification* an Eides Stat erlegen / und sol derjenige / welcher nicht richtig angegeben / *arbitrariè* bestraffet werden.

5. Wann auch / allem Ansehen nach / der *modus* nach der Ein- oder Aus-Saat vielem Unterschleiff unterworfen / und das *Publicum* dadurch leichtlich verkürzet werden dürfte / wann nicht alles völlig *specificiret* / oder der Grund-Herren eigenes von der Unterthanen Viehe nicht richtig *separiret* werden sollte ; So verordnen wir Gnädigst / und zugleich ernstlich / daß die von Adel und andere

Guts = Herren ihr gesammbtes groß und kleines Vieh / Schaa und Zinnen / den *Specificationen* / ohne Benetzung des Geldes / mit *inferiren* / und zu dem Ende solchen Verzeichnüssen eigenhändig / und nicht durch Schreiber oder Einnehmer / die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen : Daß in vorher geschriebener *Specification* ich meine Aus- Saat richtig verzeichnet / auch von meiner Bauren / Schäfers / und anderer Leute / Viehe das allergeringste Haupt nicht unter mein eigenes angesetzt oder vermischet habe / solches bekenne ich an Eydes Stat / bey meinem Christlichen Gewissen und redlichen wahren Worten.

6. Würde dennoch jemand vermessen seyn / und von der Ein- Saat etwas verschweigen / sol derselbe von jedem Wispel harten und weichen Kornes / oder was darunter verhelet wird / 20. Rthlr. da aber ein mehres aufgelassen / die gedoppelte Straffe mit 40. Rthlr. erlegen.

7. Würde auch der Guts = Herr einig frembdes Vieh unter dem seynigen in der Verzeichnüss mit vermengen / sol er von einem jeden Haupte grosses Vieh 10. Rthlr. und von kleinem 4. Rthlr. Straffe erlegen / mit Vorbehalt noch schwerer *Animadversion*, nach Befindung und Beschaffenheit des Verbrechens. Es sol auch dem Eigenthümer das solcher Gestalt versteckte Vieh so fort abgenommen und auff Unsere nechstgelegene Meyer = Höfe getrieben werden.

8. Nicht weniger sollen gleichfalls so wol Unsere Beampte als die Städte ihre *Specificationes*, im *Edict* - mäßig zu steuern / nichts zu unterschlagē / und sich aller *Dispensation* zu enthalten / schuldig seyn / an Eydes Stat in obgesetzten *Formalibus* unterschreiben ; und da die *Subscriptiones* nicht dergestalt eingerichtet / sollen die *Specificationes* von Unserm Einnehmer bey dem voriko in Neu = Brandenburg verordneten Kasten nicht angenommen werden. So aber hierunter eine Parteylichkeit und Unterschleiff befunden wird / sollen

len so wol die Einnehmer als Bürgermeister und Rath/ welche darin mit gehelet/ wie auch die *Contribuenten*/ nicht weniger derer Nachbahren/ so den Unterschleiff mit befördert/ ernstlich dafür angesehen und nach Befindung gestraffet werden.

9. Befehlen demnach allen und jeden/ wie obstehet/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie ingesamlt und jeder *Contribuent* besonders Unserm zu solchem Rasten bestellten Einnehmer die ob beschriebener Massen erforderter *Specification* zusampt ihrer ganzen *Contribution* gegen den 15 den Decembr. lauffenden 1701sten Jahres an harter und grober gangbahrer Münze/ als die Neuen Chur-Brandenburg = und Lüneburgischen zwey Marckstück für 30. Schilling und die alten $\frac{2}{3}$ Stücke für voll/bahr erlegen/ solches auch *sub pœnâ paratissima executionis* nicht anders halten sollen.

10. Es sol auch jeder Stand auff den andern Achtung haben/daß richtig gesteuert werde/und vermittelst seines Gewissen anmelden zu fordersamster Untersuchung/wo ein Unterschleiff von ihm vermercket werde. So sol auch mit keinem/ so wol ben den Hochfürstlichen Emptern als Adel und Städten/einige *Dispensation* vorgenommen werden/ es sey dann/ daß ein oder anderer *ratione personæ* wahrhafftig *miserabilis* befunden sey.

11. Und als auch wider den *Executores* Klage geführt wird/ daß derselbe in *Exigirung* seiner *Execution*-Gebühr *excedire*/ auch in den *Visitationen* wider Eyd und Pflicht sich Parteyisch bezeige/ und hoch-straffbahr *connivire*/ so sol er das für seine Pferde ihm vermachte Futter nicht weiter *extendiren*/ als auff ein jedes Pferd so wohl ihme als auch auff die demselben *contra morosos* zur *Execution* mit gegebene/einen Tag und Nacht 1. Viertel Habern oder 1. halb Viertel Gersten nach Parchim. Maas/ und nebst der Speisung täglich an Gelde 8. Schilling/ und sol der *Executor* von den Dertern/ wo er nicht selbst gegenwärtig ist oder *exequiret*/ auff seine Person keine *Execution*-Gebühr fodern/ noch die *Contribuenten* *duplicionere* für sich und seine zugeordnete zugleich ausser *Special-Con-*

Concession belegen. Auch sol die *Execution*-Gebühr nicht ehe als von dem Tage/da der *Executor* oder Zugeordnete bey den *restiren*-den *Contribuenten* anlangen und würcklich sich auffhalten wird/an gerechnet werden; Und so ferne der *Executor* hiernächst sich weiter im geringsten Parteilich bezeigt und einigen Unterschleiff erweißlich und vorsätzlich heget und *committiret* / sol er als ein Mein-Eidiger gestraffet / und des Ampts *ipso facto* entsetzet werden.

12. Damit nun dieser Verordnung ohn einige Seumnis und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich geleet und nachgesehet werden möge; So haben Wir dieselbe durch diß offene *Edict* zu jedermännigliches Wissenschaft *publiciren* und verkündigen lassen wollen.

Bornach sich einieder gehorsamst zu richten und für Schaden und Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall der Seumnis und gebrauchten Unterschleiffs nicht ausbleibet / sich vor zu sehen wissen wird; Mit der ernstest *commination* und Verwarnung / daß/ da ein oder andrer wider diese Unsere gnädigste Verordnung und *Special*-Befehl etwas widriges unternehmen oder *machiniren*/auch sonst einigem andertwertigen Befehl und Verordnung hierinnen Gehör geben / oder selbigen die geringste Folge leisten solte / Wir wieder den/oder dieselben Kraft tragender Landes. Fürstl. *Poreßdt* / nach Einhalt der Lehn- und andern Rechte / ohnaußgesezt verfahren / und mit ohnaußbleiblicher zulänglicher Straffe *executive* handeln wollen. Uhrkündlich unter Unserm Fürstlichen Insiegel. Geben auff Unserm *Residenz*-Hause. Strelitz den 20ten *Novembr*. Anno 1701.



SCHEMA,

Wie ein jeder zu steuern hat nach dem EDICT
de dato Sternberg / den 18. Octobr.
Anno 1701.

Kopfgeld.

I. Nach der ersten Classe.

Der Mann 13. Gulden 18. Schilling / die Frau 6. Gulden 21. Schilling / das Kind 4. Gulden 14. Schilling.

II. Nach der andern Classe.

Der Mann 7. Gulden 19. Schilling 6. Pfening / die Frau 3. Gulden 21. Schilling 9. Pfening / das Kind 2. Gulden 14. Schilling 6. Pfening.

III. Nach der Dritten Classe.

Der Mann 6. Gulden 21. Schilling / die Frau 3. Gulden 10. Schilling 6. Pfening / das Kind 2. Gulden 4. Schilling 6. Pfening.

Noch in selbiger Classe vom Perlensticker ansehend.

Der Mann 4. Gulden 16. Schilling 6. Pfening / die Frau 2. Gulden 8. Schilling 3. Pfening / das Kind 1. Gulden 11. Schilling.

Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 3. Gulden 10. Schilling 6. Pfening / die Frau 1. Gulden 17. Schilling 3. Pfening / des Schäffers Söhne / so Knechte Dienste thun / wie auch die Knechte / jeder 1. Gulden 17. Schilling 3. Pfening.

Die Töchter / so Mägde Dienste thun / imgleichen die Schäffer Jungen / und der Schäffer Knechte Frauens / jede Person 20. Schilling.

IV. Nach der Vierdten Classe.

Der Mann 3. Gulden 18. Schilling / die Frau 1. Gulden 21. Schilling / das Kind 1. Gulden 6. Schilling.

Noch in selbiger Classe nach dem andern s.

Der Mann 2. Gulden 23. Schilling 3. Pfening / die Frau 1. Gulden 11. Schilling 7 $\frac{1}{2}$ Pfening / das Kind 1. Gulden 1. Schilling.

Übermahl

Abermahl in selbiger Classe nach dem Dritten 8.

Der Mann 2 Gulden 23. Schilling 3. Pfening/die Frau 1. Gulden 11. Schilling 7 $\frac{1}{2}$ Pfening/das Kind 1. Gulden 1. Schilling/die Handwercks-Gesellen/die Leinweber Knäbßen in den Städten und auff dem Lande/jeder 1. Gulden 1. Schilling.

Die also genandte Hollander/ wann sie 30. Rube und darüber in Pacht haben/so gibt der Mann 2. Gulden 12. Schilling/die Frau 1. Gulden 6. Schilling/das Kind 20. Schilling/die aber/so von 20. biß 30. Rube haben/geben den dritten Theil/un die/so unter 20. haben den halbe Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande/so nicht Unterthanen seyn.

Der Mann 3. Gulden 4. Schilling/die Frau 1. Gulden 14. Schilling/das Kind 1. Gulden 1. Schilling / vom Scheffel hart Korn 12. Schilling 6. Pfening/vom Scheffel weich Korn 6. Schilling 3. Pfening. Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann-und Weibspersonen / Knechte oder Mägde / die Mannsperson 5. Gulden/die Frauens-Person 3. Gulden 18. Schilling.

Die Einlieger so umb Geld dröschē / und zu anderer Arbeit sich nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 8. Gulden 10. Schilling 6. Pfening/die Frau 4. Gulden 5. Schilling 3. Pfening/das Kind 2. Gulden 19. Schilling 6. Pfening.

Die Dröschē.

Der Mann 3. Gulden 4. Schilling/die Frau 1. Gulden 14. Schilling/das Kind 1. Gulden 1. Schilling. Die Dröschē/so gewisse Hoff-Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhnliche Einlieger-Dienste thun / geben den Bauren gleich.

Alle Bauersleute und Hirten ins gemein/unter Fürstlichen Adelichen/Adelichen Sitzen/und sonstē Geist-und Weltlichen ohn unterschied.

Der Mann 1. Gulden 13. Schilling 6. Pfening/ die Frau 18. Schilling 9. Pfening/das Kind 12. Schilling 6. Pfening/der Knecht 20. Schilling 6. Pfening/die Magd 8. Schilling 9. Pfening/Handwerck-und Dienst Jungen 8. Schilling 9. Pfening/Knechte-Weiber 8. Schilling 9. Pfening.

Von

Von der Auß: Saat.

Die Ritter-Sitze/ so nicht verpensioniret seyn/ von jedem Wispel
Parchimer Maas hart Kern 4. Gulden 19. Schilling / für jeden Wi-
spel weiches Korn nach selbiger Maas 2. Gulden 9. Schilling 6. Pfen-
ning.

Viehe: Schatz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthü-
mern/tingleichen von den Adlichen Höfen und Pertinentien/
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd/ so über Jährig/ 16. Schilling 3. Pfenning/ vor ein
Haupt-Rind-Viehe über Jährig/ 16. Schilling 3. Pfenning/ vor jedem
Basel Schwein/ so zu Basel bleibet/ oder in die Mast getrieben 2. Schil-
6. Pfenning/ säugende Färcel ausgenommen / vor Ziegen und Böcke 9.
Schilling 3. Pfenning/ vom Heicken 4. Schilling/ vor ein Stett Im-
men 8. Schilling 9. Pfenning/ von jedem Schaaff/ Hamel oder Lamm/
ohn unterschied / Gemenge/ halb oder Butenviehe/ nach oder über Ord-
nung 3. Schilling 9. Pfenning.

An den Obrten/ da in diesem Jahre sich Mast findet/ wird für jedes
Schwein gegeben 2. Schilling 6. Pfenning.

Dann geben die von Adel/ so ihre Güter selbst administrieren/ eigene
Schaaffe haben/ und Koft-Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil
ihres eigenen Viehes/ für jedes Schaaff 3. Schilling 9. Pfenning.

Die Schäffer geben den Vieh-Schaz andern im Lande gleich / wie
auch dero Knechte/ die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über vori-
ges/ vor jeden 100. Schaaffen 1. Gulden 1. Schilling.

Die Einlieger von ihrem Verdienst Mannes und Weibes Per-
sohnen / jede 2. Gulden 4. Schilling 6. Pfenning.

Vom

Vom Handel.

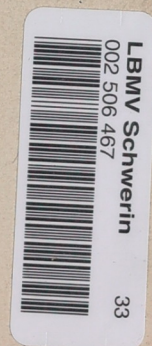
Als vom Seiden-Krahn / Gewandschnitt / Wolle / Gewürz / Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs- und Eisen-Handel / von jedem Handel 15. Gulden. Jedoch nach eines jeden Handels Belegenheit und Verwandtß / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder noch weniger sey / nach der Obrigkeit G. wissen / und der Einnehmer Eydes-Pflicht eine Moderation hiebei geschehe. Die Mülheren-Nahrung treiben 8. Gulden 18. Schilling / worunter auch die Fürstl. Bediente / welche Mülheren treiben / mit begriffen.

Von Handwercken.

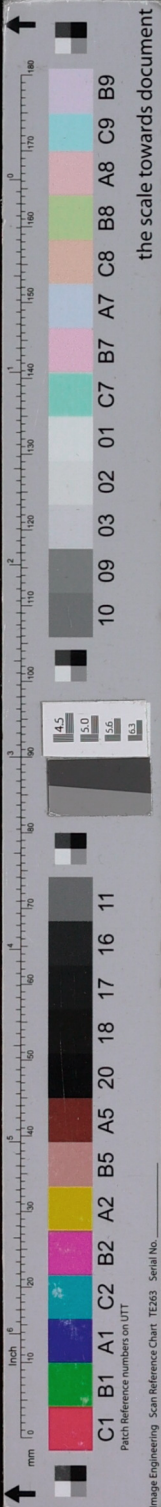
Nach der Ersten / Andern und Dritten Ordnung / 4. Gulden 9. Schilling. Nach der Vierdten Ordnung die Küster und Bauers-Leute auff dem Lande / so Krügeren und Handwercke dabey treiben / geben dafür 2. Gulden 4 Schilling 6 Pfening / Die Glasmeister von jeder Hütten 37. Gulden 12. Schilling / und so weit sie Höleren oder andere Nahrung dabey treiben / davon geben sie à parte nach Proportion 10. 12. biß 15. Gulden / biß zu anderer Verordnung / die Glas-Hütten-Knechte 1. Gulden 6. Schilling.

IN ACCISEN.

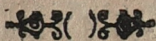
Von einem jeden Scheffel Malts / Pärchimer Maasß 3. Schilling. Von einer Brandtweins-Blase / in den Städten und auff dem Lande / eine Tonne haltende / 11. Gulden 6. Schilling / und nach Proportion der Blasen min oder mehr. Von eines Grütz-Ouerren 3. Gulden 3. Schilling. Von einer Tonne außländisch Bier 7. Schilling.







the scale towards document



nehmer als Bürgermeister und Rath / welche
wie auch die *Contribuenten* / nicht weniger derer
Unterschleiff mit befördert / ernstlich dafür an-
sehung gestraffet werden.

demnach allen und jeden / wie obstehet / hiemit
ich / daß sie ingesambt und jeder *Contribuent* be-
solchem Kasten bestellten Einnehmer die ob be-
erforderte *Specification* zusampt ihrer ganzen
en 15 den *Decembr.* lauffenden 1701sten Jahres
r gangbahrer Münze / als die Neuen Chur-
id Lüneburgischen zwey Marckstück für 30.
ten² Stücke für voll/bahr erlegen / solches auch
executionis nicht anders halten sollen.

uch jeder Stand auff den andern Achtung ha-
uret werde / und vermittelst seines Gewissen an-
stet Untersuchung / wo ein Unterschleiff von ihm
So sol auch mit keinem / so wol ben den Hoch-
n als Adel und Städten / einige *Dispensation* vor-
es sen dann / daß ein oder andrer *ratione personae*
illis befunden sen.

uch wider den *Executores* Klage geführet wird /
ung seiner *Execution*-Gebühr *excedire* / auch in
er End und Pflicht sich Parteyisch bezeige /
connivire / so sol er das für seine Pferde ihm ver-
weiter *extendiren* / als auff ein jedes Pferd so
auff die demselben *contra morosos* zur *Execution*
Tag und Nacht 1. Viertel Habern oder 1. halb
ch Parchim. Maaß / und nebst der Speisung
Schilling / und sol der *Executor* von den
t selbst gegenwärtig ist oder *exequiret* / auff
Execution-Gebühr fodern / noch die *Contribuen-*
ich und seine zugeordnete zugleich auff *Special-*
Con-